

# Satzung des ESV Lok Seddin e.V.

- § 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 **Zweck des Vereins und Grundsätze seiner Tätigkeit**
- § 3 **Struktur des Vereins**
- § 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 **Ehrenmitgliedschaft**
- § 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 **Beiträge und Gebühren**
- § 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 9 **Organe des Vereins**
- § 10 **Mitgliederversammlung**
- § 11 **Vorstand**
- § 12 **Revisionskommission**
- § 13 **Abteilungen**
- § 14 **Auflösung des Vereins**
- § 15 **Jugendversammlung**
- § 16 **Inkrafttreten der Satzung**
- § 17 **Sachlicher und personeller Geltungsbereich**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen - **Eisenbahner- Sportverein Lokomotive Seddin e.V.** (abgekürzt **ESV Lok Seddin e.V.**).
- (2) Der Verein hat den Sitz **im Gemeindeverband Seddiner See / OT Neuseddin** und ist beim Kreisgericht Potsdam Land unter Nummer 748 im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Potsdam.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot - schwarz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze seiner Tätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss sowohl von parteipolitischen als auch konfessionellen Gesichtspunkten die Gesunderhaltung und die Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern und somit der Allgemeinheit zu dienen.
- (2) Dazu bietet er sportliche Freizeitgestaltung in verschiedenen Sportarten an und fördert leistungsbezogenen Wettkampfsport im Jugend- und Erwachsenenbereich.
- (3) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar selbstlos tätig. Der Verein regelt seine Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen hierfür sind
  - die Satzung
  - die Finanzordnung (mit Beitragsordnung)
  - die Ehrenordnung
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Potsdam Mittelmark und im "Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES)".

### **§ 3 Struktur**

#### **(1) Mitglieder**

Die Mitglieder, überwiegend Eisenbahner und deren Familienmitglieder, setzen sich wie folgt zusammen:

- a) ausübende Mitglieder (Aktive)
- b) unterstützende Mitglieder (passive)
- c) Ehrenmitglieder

#### **(2) Abteilungen**

Der Verein organisiert sich in Abteilungen für die verschiedensten Sportarten. Diese werden von einem Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungen sind als Teil des Vereins rechtlich und finanziell nicht selbständig. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen durch Vorstandsbeschluss zufließenden Mittel eigenständig.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Kinder und Jugendliche (vor vollendetem 18. Lebensjahr) müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (3) Die Aufnahme ist mit Aushändigung der Mitgliedskarte vollzogen.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Er wird wirksam mit dem Ablauf des Halbjahres, in dem das Kündigungsschreiben beim Vorstand eingeht. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- (3) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalenderhalbjahr oder mehr im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Einspruch hiergegen ist innerhalb von 4 Wochen zulässig, wenn die rückläufigen Beiträge nachgezahlt wurden.
- (4) Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder durch Vereinsschädigendes Verhalten oder in anderer Form gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann vom betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat kein Mitglied Anspruch auf Vereinsvermögen.

- (7) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Es bleibt aber für seine Verpflichtungen haftbar. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind unaufgefordert und ordnungsgemäß abzugeben.

## **§ 7 Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber seinen Mitgliedern, ausgenommen die Ehrenmitglieder, Beiträge folgender Art:
- a) laufende Beiträge
  - b) Aufnahmegebühren
  - c) Sonderbeiträge
- (2) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der nach Absatz (1) und (2) beschlossenen Beiträge verpflichtet
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand die Beiträge stunden oder teilweise erlassen. Ist das Mitglied noch nicht volljährig, so muss der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und Einrichtungen unentgeltlich zu benutzen.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind alle aktiven und passiven Mitglieder wahlberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jede Änderung des Namens, Beitragsstatus gem. Beitragsordnung, oder der Anschrift sind dem Vorsitzenden umgehend schriftlich mitzuteilen

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich grundsätzlich im ersten Quartals durch den Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn an es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - c) die Bestätigung des Jugendwarts
  - d) die Bestätigung der Revisionsberichte
  - e) die Festlegung der Beiträge und Gebühren
  - f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - g) Satzungsänderungen

- h) die Entscheidung über den Widerruf gegen den Ausschluss nach § 6 Abs. 4
  - i) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - j) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Beschlüsse über
- a) Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit
  - b) die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
  - c) alle anderen Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit beschlossen
- (7) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Alle Anträge müssen 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Nicht fristgerechte eingegangene Anträge, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wurden.
- (9) Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn
- a) es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert
  - b) mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen Antrag mit entsprechender Tagungsordnung stellen.
  - c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens 2 Wochen nach Antragsstellung einzuberufen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt.
- (2) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus vier Mitgliedern.
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Jugendwart
- Weiterhin hat jede Abteilung das Recht, ein von ihr gewähltes Mitglied, mit Stimmrecht in den Vorstand, zu entsenden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten gemäß § 26 BGB den Verein nach außen hin. Gerichtlich und außergerichtlich ist jeweils 2 der genannten gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Innenverhältnis gegenseitig.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen und objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstanden sind.

## **§ 12 Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählte Mitglieder, die kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Sie benennen aus ihren Reihen einen verantwortlichen Leiter, der dem Vorsitzenden mitzuteilen ist. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und Buchungsunterlagen aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung zu verlangen. Die Prüfungen sollten halbjährlich erfolgen. Festgestellte Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Neben der sachlichen Richtigkeit der Buchungsvorgänge haben die Revisoren bei wesentlichen Vorgängen die Deckung durch die entsprechenden Beschlüsse zu prüfen.
- (3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen durch Vorstandsbeschluss gegründet werden
- (2) Die Abteilung sorgt für ordnungsgemäße Durchführung des Trainings-, Spiel-, und Wettkampfbetriebes. Sie ist auf Verlangen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Jede Abteilung wird durch eine gewählte Leitung vertreten, der ein Abteilungsleiter vorsteht.
- (5) Mindestens einmal jährlich sind vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter Abteilungsversammlungen, möglichst vor der Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- (6) Die Abteilungen haben für ihren sportlichen Aufgabenbereich eine eigene Kassenführung. Die Ansätze hierzu sind im Finanzplan enthalten. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung.
- (7) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, wobei nur bei Auflösung des Vereins das Vermögen an den Dachverband der Eisenbahnsportvereine (VDES) fällt.“

### **§ 15 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung soll rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Jugendwart einberufen und geleitet.
- (2) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Alle Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts.

### **§ 17 Sachlicher und personeller Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Satzung ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (2) Die Organe des Vereins haben alle Entscheidungen auf der Grundlage dieser Satzung zu treffen.
- (3) Nicht Bestandteil der Satzung ist die Finanzordnung mit der Beitragsordnung.

Seddiner See, 07. Juni 2002

gez.  
Andreas Bauch  
Vorsitzender  
ESV LOK Seddin e.V

gez.  
Renate Ryl  
2. Vorsitzende  
ESV LOK Seddin e.V